



**Umwelt und Energie (uwe)**  
**Energie & Immissionen**

**Ablaufdiagramme Energienachweis**

Die nachfolgenden Ablaufdiagramme zeigen für verschiedene Bauprojekte auf, welche Energienachweise einzureichen sind. Alle Nachweise (blaue Felder) auf dem Weg vom grünen Startfeld zum roten Abschlussfeld sind für das Projekt notwendig. Beim Abschlussfeld «Nachweise erstellen und einreichen» sind daher alle Nachweise gemeint, die beim Durchlaufen des Ablaufs passiert wurden. Der Ablauf ist jedoch nicht chronologisch und bildet daher nicht den Zeitpunkt der Erstellung des Energienachweises im Verlauf des Bauprojekts ab.

Die Diagramme bilden beheizte Gebäude ab. Gebäude ohne jegliche Gebäudetechnik werden nicht dargestellt.

Die kursiv dargestellten Abkürzungen sind jeweils in der Legende am oberen Seitenrand erklärt.

Die Energienachweise (EN-Formulare) und die zugehörigen Vollzugshilfen sind unter <https://www.energie-zentralschweiz.ch/vollzug/energienachweise-muken-2014.html> zu finden.

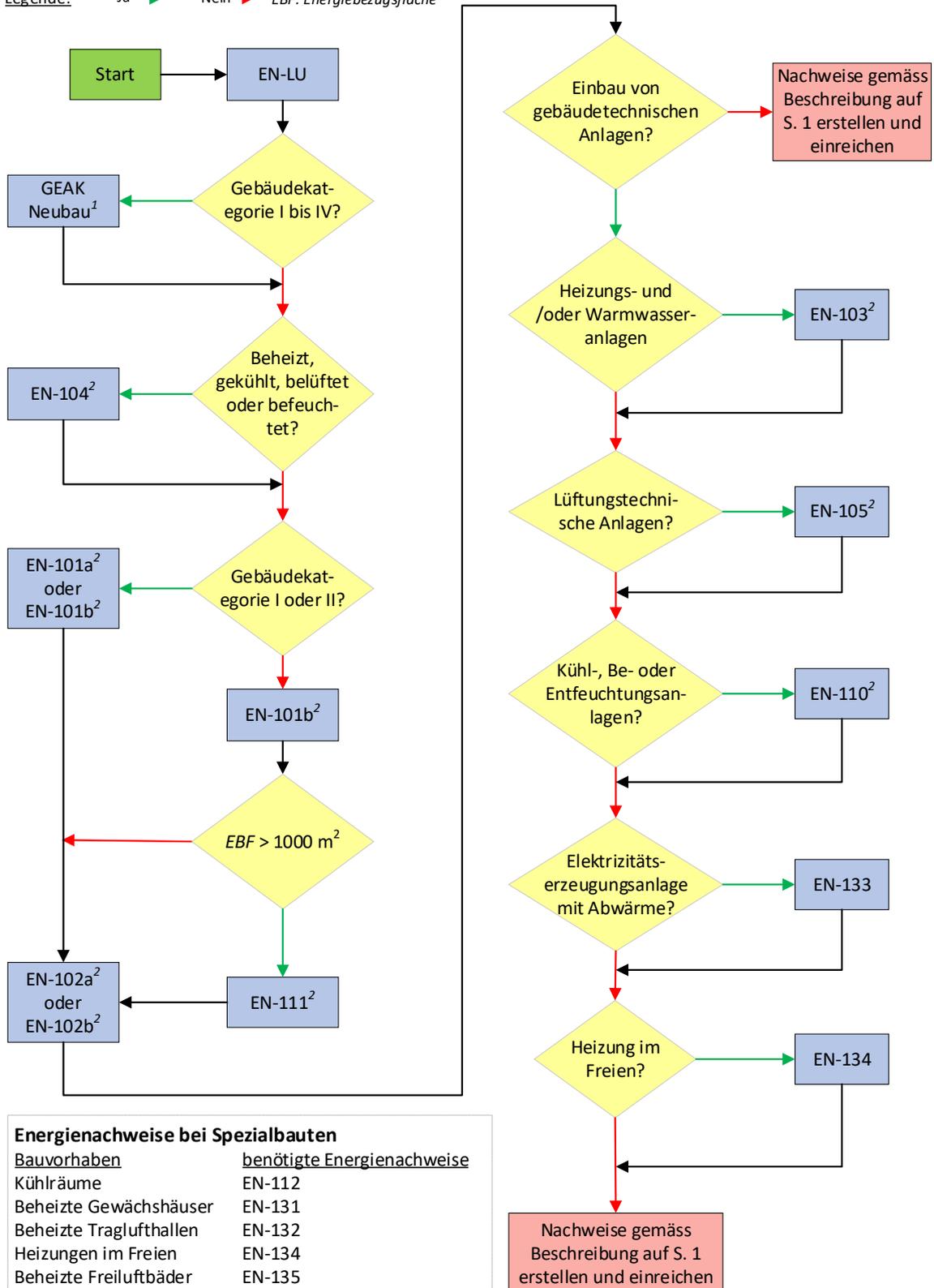
Können die gesetzlichen Anforderungen nicht eingehalten werden, ist ein Ausnahmegesuch zu stellen. Zur Erläuterung des Vorgehens sind entsprechende Ablaufdiagramme [hier](#) verfügbar. Beachten Sie, dass Ausnahmegesuche zwingend mit dem [Deckblatt für Ausnahmegesuche](#) eingereicht werden müssen.

Änderungsjournal

Version	Datum	Änderungen zur Vorgängerversion
V1.1	16.11.2020	Fusszeile mit Version und Datum ergänzt, Fussnoten nummeriert
V1.2	23.11.2021	Doppelnennungen EN-110 entfernt, Abfragen EN-111 ergänzt, Korrektur Minergie
V1.3	14.03.2022	Umformulierung Gebäudekategorien beim Heizungersatz
V2.0	01.10.2022	Detailinformationen zum GEAK bei Neubauten auf der letzten Seite ergänzt

# Neubauten

Legende: —Ja— → —Nein— → EBF: Energiebezugsfläche



**Energienachweise bei Spezialbauten**

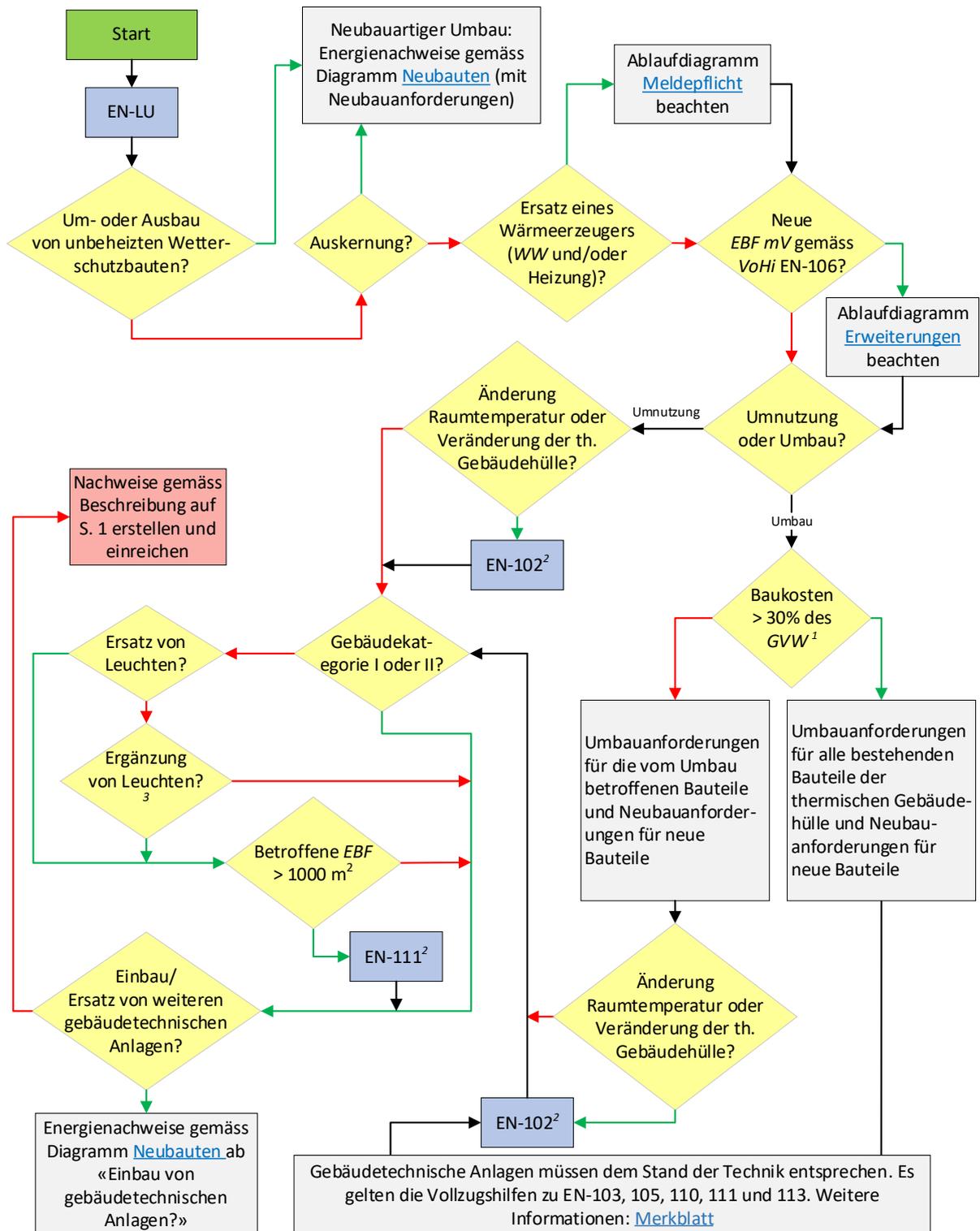
Bauvorhaben	benötigte Energienachweise
Kühlräume	EN-112
Beheizte Gewächshäuser	EN-131
Beheizte Traglufthallen	EN-132
Heizungen im Freien	EN-134
Beheizte Freiluftbäder	EN-135

<sup>1</sup> Detailinformationen zur GEAK-Pflicht bei Neubauten sind auf der [letzten Seite](#) zu finden.

<sup>2</sup> Ein Minergie-Zertifikat gilt als Energienachweis und ersetzt die Nachweise EN-101 bis EN-111.

# Umbauten und Umnutzungen

Legende: —Ja— —Nein— WW: Warmwasser, EBF mV: Energiebezugsfläche mit Volumenvergrößerung, VoHi: Vollzugshilfe, GW: Gebäudeversicherungswert



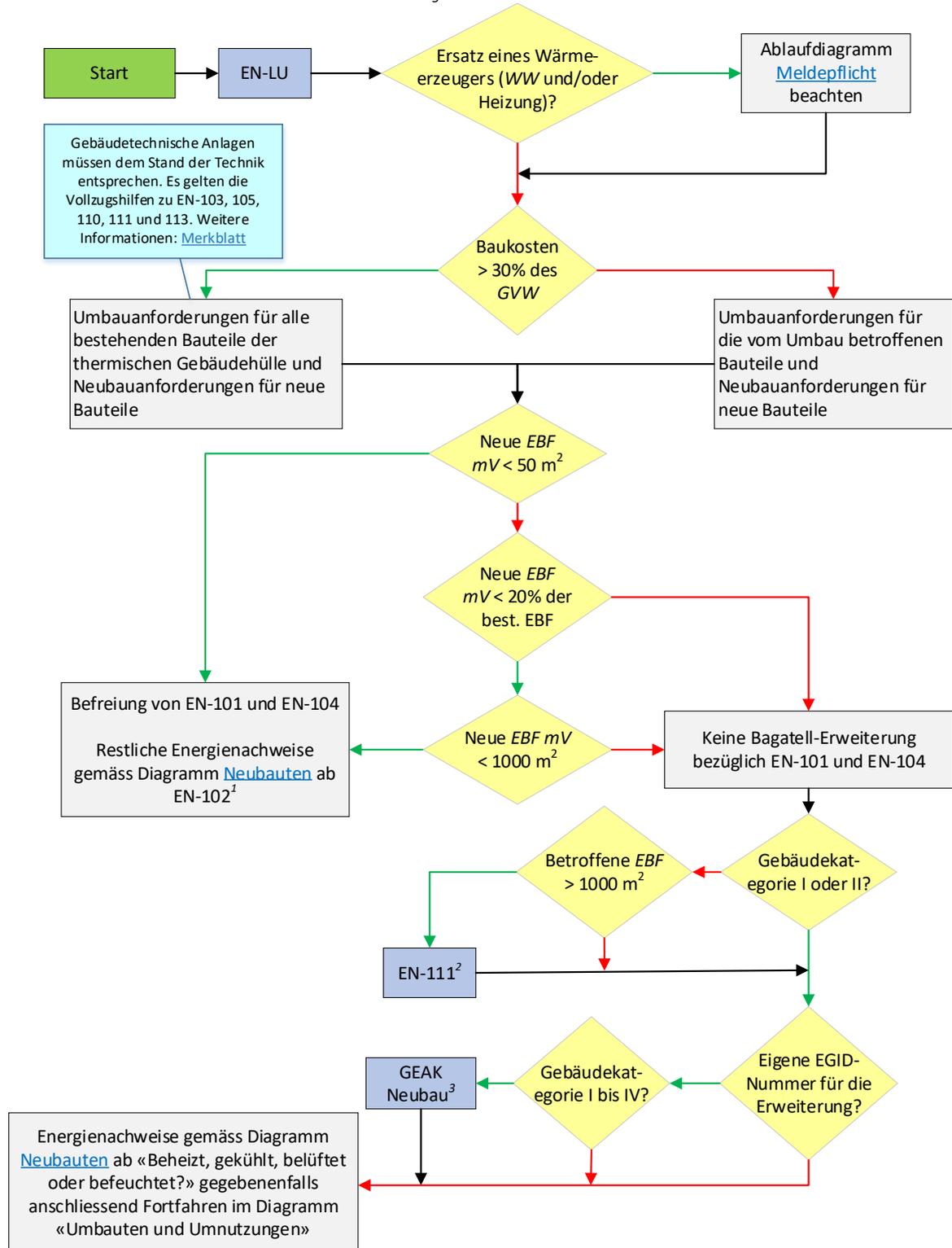
<sup>1</sup> GVW = Gebäudeversicherungswert. Zu den voraussichtlichen Baukosten zählen alle Positionen unter BKP 2 mit +/- 15% Genauigkeit.

<sup>2</sup> Ein Minergie-Zertifikat gilt als Energienachweis und ersetzt die Nachweise EN-102 und EN-111.

<sup>3</sup> Wenn Leuchten ergänzt werden, ohne die elektrische Anschlussleistung zu erhöhen, kann mit «Nein» weitergefahren werden.

# Erweiterungen

Legende: — Ja —> — Nein —> WW: Warmwasser, EBF mV: Energiebezugsfläche mit Volumenvergrößerung, VoHi: Vollzugshilfe, GVW: Gebäudeversicherungswert



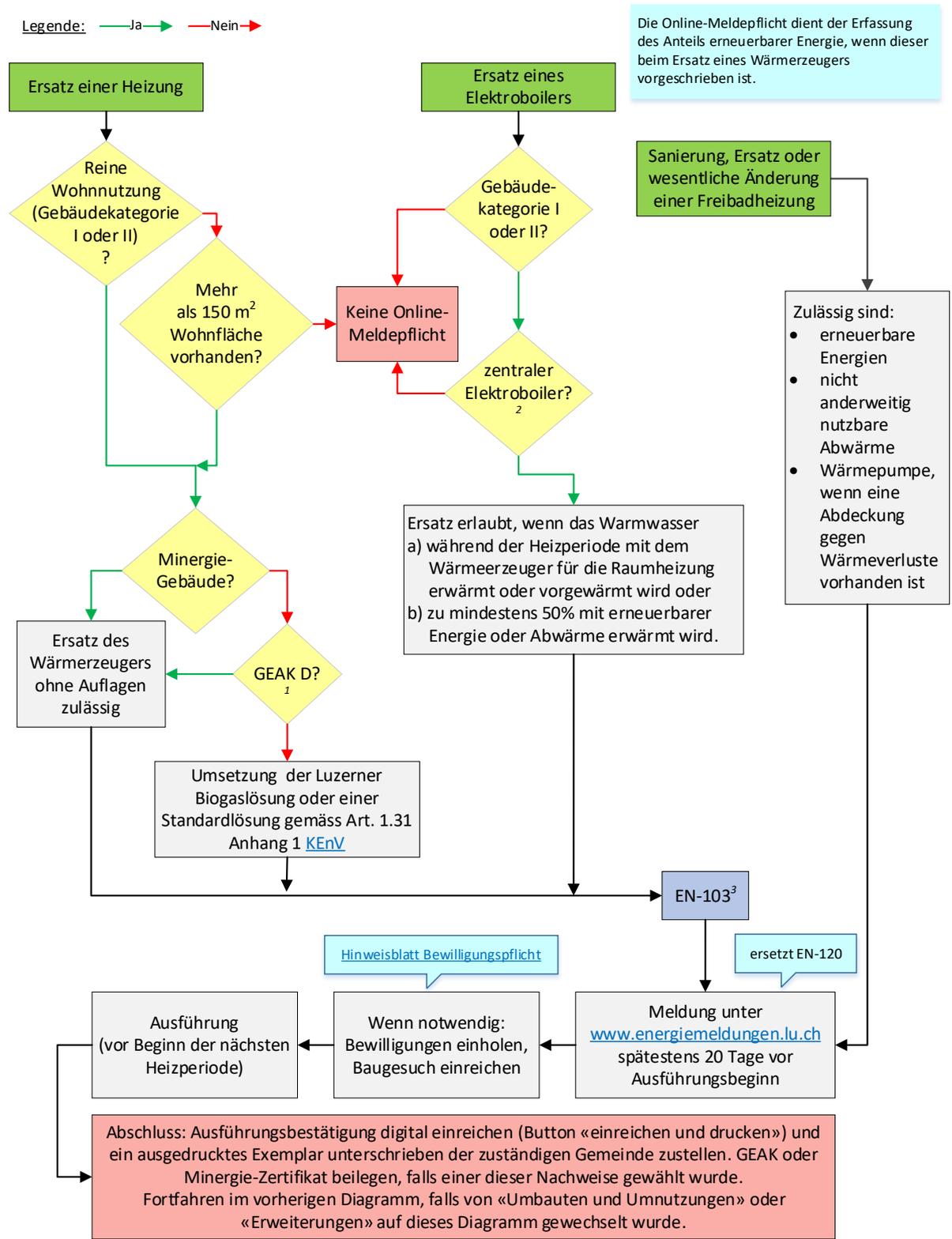
<sup>1</sup> In Ausnahmefällen kann eine Bagatell-Erweiterung einen eigenen EGID erhalten. In diesem Fall gilt die GEAK-Pflicht (für Kat. I bis IV)

<sup>2</sup> Ein Minergie-Zertifikat gilt als Energienachweis und ersetzt den Nachweis EN-111.

<sup>3</sup> Detailinformationen zur GEAK-Pflicht bei Neubauten sind auf der [letzten Seite](#) zu finden.

[Zurück zu Umbauten und Umnutzungen](#)

# Meldepflicht beim Ersatz eines Wärmeerzeugers



<sup>1</sup> Die Effizienz des Gebäudes ist mit einem GEAK nachgewiesen. Bei der Gesamtenergieeffizienz wird die Klasse D oder besser erreicht.

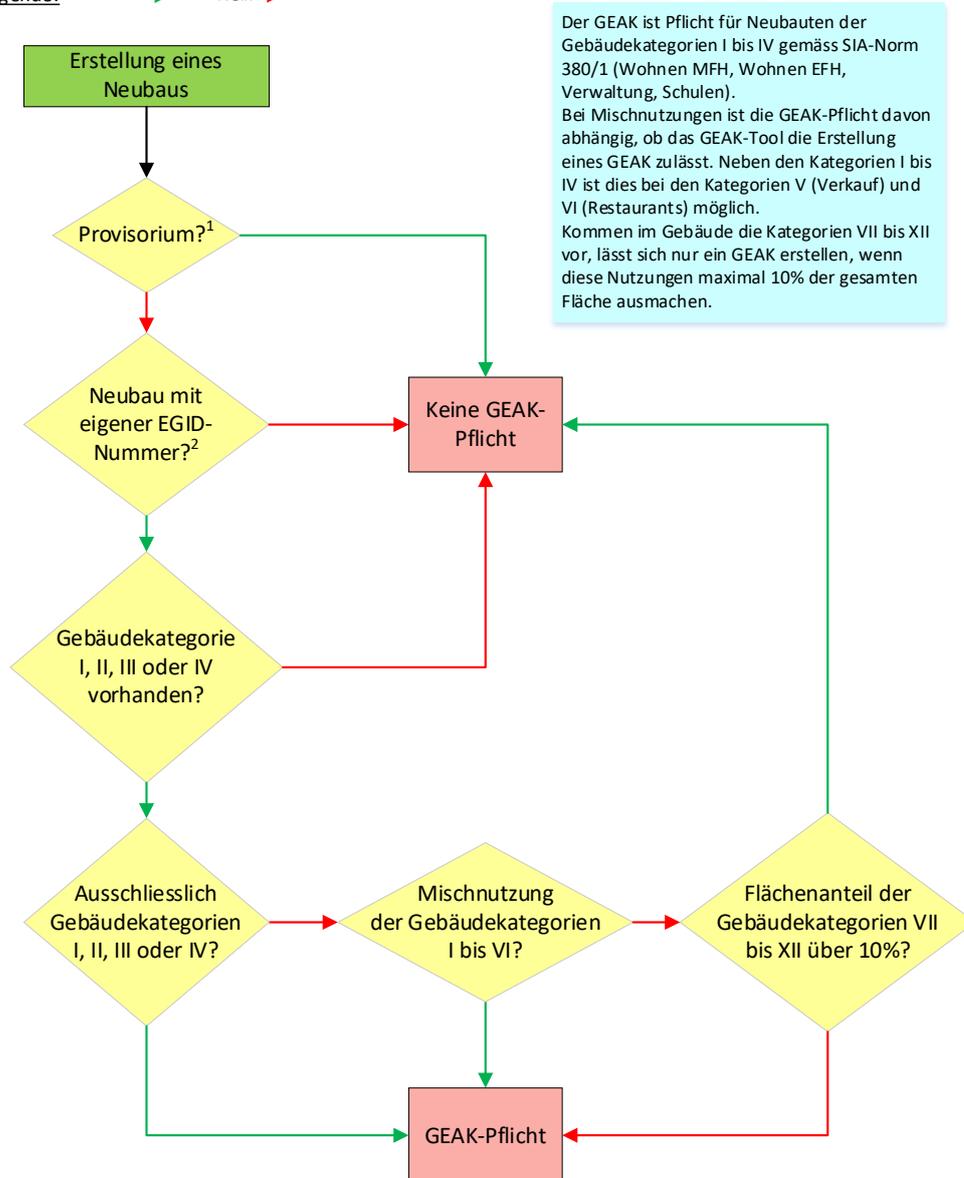
<sup>2</sup> Bei dezentraler Warmwassererzeugung gilt der Ersatz ab 50% der Geräte als Neueinbau. In diesem Fall fortfahren mit «Ja».

<sup>3</sup> Ein Minergie-Zertifikat gilt als Energienachweis und ersetzt den Nachweis EN-103.

[Zurück zu «Umbauten und Umnutzungen»](#)      [Zurück zu «Erweiterungen»](#)

## Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) bei Neubauten

Legende: —Ja—> —Nein—>



Der GEAK ist Pflicht für Neubauten der Gebäudekategorien I bis IV gemäss SIA-Norm 380/1 (Wohnen MFH, Wohnen EFH, Verwaltung, Schulen).  
 Bei Mischnutzungen ist die GEAK-Pflicht davon abhängig, ob das GEAK-Tool die Erstellung eines GEAK zulässt. Neben den Kategorien I bis IV ist dies bei den Kategorien V (Verkauf) und VI (Restaurants) möglich.  
 Kommen im Gebäude die Kategorien VII bis XII vor, lässt sich nur ein GEAK erstellen, wenn diese Nutzungen maximal 10% der gesamten Fläche ausmachen.

<sup>1</sup> Als provisorische Bauten gelten Bauten, deren Baubewilligung auf maximal drei Jahre befristet ist.

<sup>2</sup> Ein GEAK kann nicht für einen Teil eines Gebäudes erstellt werden. Anbauten ohne eigene EGID-Nummer sind daher befreit.

[Zurück zu «Neubauten»](#)

[Zurück zu «Erweiterungen»](#)